



**Deutsches  
Rotes  
Kreuz**



Ortsverein Rebland

# Satzung

# Inhaltsverzeichnis

## Grundsätze

### **I. Abschnitt: Selbstbestimmung**

- § 1 Name, Rechtsform, Verflechtung
- § 2 Grundsätze
- § 3 Selbstverständnis
- § 4 Aufgaben

### **II. Abschnitt: Formen der Mitarbeit im Roten Kreuz**

- § 5 Ehrenamtliche und Hauptberufliche Arbeit
- § 6 Bereitschaften
- § 7 Sozialarbeit
- § 8 Jugendrotkreuz
- § 9 Arbeitskreise
- § 10 Sonstige Formen der freiwilligen-ehrenamtlichen Mitarbeit

### **III: Abschnitt: Verbandliche Ordnung**

- § 11 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz
- § 12 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine

### **IV. Abschnitt: Mitgliedschaft**

- § 13 Mitgliedschaft
- § 14 Ehrenmitglieder
- § 15 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 17 Erlöschen der Mitgliedschaft

**V. Abschnitt: Organisation**

- § 18 Organe
- § 19 Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung
- § 20 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 21 Durchführung der Mitgliederversammlung
- § 22 Der Ortsvorstand
- § 23 Aufgaben des Ortsvorstandes
- § 24 Der Ortsvorsitzende

**VI. Abschnitt: Gemeinnützigkeit, Rechtsstreitigkeiten**

- § 25 Gemeinnützigkeit
- § 26 Das Schiedsgericht
- § 27 Anrufungsfrist
- § 28 Inkrafttreten

**Anhang:**

Auszug aus der Bundessatzung (Anlage 1)

Auszug aus dem Leitbild des Deutschen Roten Kreuzes (Anlage 2)

## **Vorbemerkung**

Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Satzung jeweils nur die männliche Form verwendet; es sind aber Männer und Frauen gemeint, sofern keine andere Regelung festgelegt wird. Alle Ämter stehen grundsätzlich beiden Geschlechtern in gleicher Weise offen.

## **Hinweis**

Die mit einem senkrechten Balken neben dem Text gekennzeichneten Passagen entsprechen den gemäß § 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes für alle Landesverbände verbindlich erklärten Formulierungen (Beschluß des Präsidialrates vom 22./23. Juni 1995).

# Grundsätze

## **Menschlichkeit**

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

## **Unparteilichkeit**

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.

## **Neutralität**

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.

## **Unabhängigkeit**

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die

ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln.

### **Freiwilligkeit**

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützige Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.

### **Einheit**

In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muß allen offenstehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.

### **Universalität**

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.

# I. Abschnitt: Selbstbestimmung

## § 1 Name, Rechtsform, Verflechtung

- (1) Der Verein führt als Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), Kreisverband Bühl-Achern e.V., den Namen „Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Rebland“.
- (2) Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund.
- (3) Sein Tätigkeitsbereich umfasst die Stadtteile von Baden-Baden: Neuweier, Varnhalt und Steinbach.
- (4) Der Ortsverein ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Er kann ein rechtsfähiger Verein sein, wenn ein Bedürfnis hierfür anerkannt worden ist. Die Eintragung in das Vereinsregister setzt die vorherige Zustimmung des Präsidiums des Landesverbandes auf Vorschlag des Kreisverbandes voraus. Die Eintragung in das Vereinsregister ändert nichts an den Rechten und Pflichten des Ortsvereins innerhalb des DRK, insbesondere gegenüber dem zuständigen Kreisverband. Er führt den Namen "Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein ggf. mit dem Zusatz "e.V."
- (5) Die Satzung des Bundes-, Landes- und Kreisverbandes sind für den Ortsverein und seine Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen und Einrichtungen) verbindlich. Die Bestimmungen der übergeordneten Verbände gehen denen des nachgeordneten Verbandes vor.
- (6) Der Kreisverband vermittelt seinen Mitgliedern und den Mitgliedern seiner Ortsvereine die Mitgliedschaft zum

Deutschen Roten Kreuz. Die Mitgliedsverbände des Kreisverbandes sind selbstständig, soweit sich nicht aus den Satzungen des Bundes— und des Landesverbandes oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.

- (7) Gebietsänderungen der Ortsvereine bedürfen der Zustimmung des Kreisverbandes.



## § 2 Selbstverständnis

- (1) Der Ortsverein Rebland ist mit seinen Gliederungen Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes. Er ist damit Teil der nationalen Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Rebland“ ist Mitgliedsverband des „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Bühl-Achern e.V.“.
- (3) Das Deutsche Rote Kreuz ist die nationale Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Als Teil davon nimmt der „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Rebland“ die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenzen ergeben. Er achtet auf deren Durchführung in seinem Gebiet und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (4) Das Deutsche Rote Kreuz ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als nationale Rotkreuz-Gesellschaft im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr unter der Verantwortung der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft mit.
- (5) Das Deutsche Rote Kreuz ist ein anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege. Es nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstüt

zung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen, sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.

- (6) Das Jugendrotkreuz ist der anerkannte Jugendverband des „Deutschen Roten Kreuzes, Ortsverein Rebland“. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das JRK des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine.
- (7) Der „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Rebland“ bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für ihn und seine Gliederungen verbindlich.
- (8) Das Deutsche Rote Kreuz ist mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Teil der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.

#### **§ 4 Aufgaben**

- 1) Dem „Deutschen Roten Kreuz Ortsverein Rebland“ stellen sich aufgrund seines Selbstverständnisses (§3) folgende Aufgaben:
  - Verbreitung der Kenntnisse des Humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
  - Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen
  - Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben
  - Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Jugend, Durchführung der Blutspendetermine und Betreuung der Blutspender
  - Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften.
- (2) Der Ortsverein nimmt in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit diese Aufgaben wahr.
- (3) Der Ortsverein wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.

- (4) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Er führt die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Kreisversammlung durch;
  2. Er pflegt die Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder;
  3. Er richtet zur Erfüllung seiner Aufgaben Rotkreuzgemeinschaften ein;
  4. Er vertritt die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in seinem Bereich, insbesondere gegenüber den örtlichen Behörden;
  5. Er führt die vom Landesverband angesetzten Haus- und Straßensammlungen durch; sonstige örtliche Sammlungen bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstands.
- (5) Der Ortsverein nimmt insbesondere folgende Schwerpunktaufgaben wahr:
- I.**
1. Unterstützung beim Schutz der Zivilbevölkerung
  2. Mitwirkung im Sanitätsdienst
- II.**
1. Blutspendedienst
  2. Erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen
  3. Internationale Hilfsaktionen
  4. Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe und im Gesundheitsschutz
- III.**
1. Wohlfahrtspflege (Sozialarbeit), insbesondere für Kinder, Jugendliche, sozial Benachteiligte, alte

Menschen, Kranke, Behinderte und Migranten

2. Gesundheitsdienst und vorbeugende Gesundheitspflege
  3. Zusammenarbeit mit Schulen
- (6) Weitere Aufgaben können dem Ortsverein vom Kreisverband übertragen werden.
- (7) Die Aufgaben sind den jeweils aktuellen Not- und Bedarfslagen anzupassen.
- (8) Bei der Aufgabenwahrnehmung hat der Ortsverein die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbands gemäß § 7 der Bundessatzung zu beachten. (Anlage 1)

## **II. Abschnitt: Formen der Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz**

### **§ 5 Ehrenamtliche und hauptberufliche Arbeit**

- (1) Die Aufgaben des Roten Kreuzes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptberufliche Arbeit ergänzt sich und dient im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages. Der Ortsverein sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Aus-, Weiter- und Fortbildung der ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen.
- (2) Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Gemeinschaften, und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Roten Kreuz zu ermöglichen.
- (3) Als Gemeinschaften gelten:
  - (a) die Bereitschaften,
  - (b) die Bergwacht
  - (c) Die Wasserwacht
  - (d) das Jugendrotkreuz,
  - (e) die Wohlfahrts- und Sozialarbeit in ihren besonderen Organisationsformen

Sie gestalten ihre Arbeit nach eigenen Ordnungen.

## **§ 6 Bereitschaften**

- (1.) Die Bereitschaften verfolgen das Ziel, die Kreisverbände und Ortsvereine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, die sich aus den Grundsätzen und dem Selbstverständnis des Roten Kreuzes ergeben, zu unterstützen.
- (2.) Als Gemeinschaft haben sie den Auftrag, die Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Mustersatzung für Kreisverbände wahrzunehmen. Die Aufgabenfelder orientieren sich vorrangig an Bedarf und Notlagen vor Ort. In den Bereitschaften sind Frauen, Männer und Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr zusammen gefasst.
- (3.) Im übrigen gilt die Ordnung der Bereitschaften des Landesverbandes Badisches Rotes Kreuz. Angehörige der Gemeinschaft Bereitschaften sind alle aktiven Mitglieder, die die Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes im Rahmen der Nationalen Hilfsgesellschaft wahrnehmen.

## **§ 7 Sozialarbeit**

- (1) Die Ziele der Sozialarbeit ergeben sich aus der Tätigkeit des DRK als Wohlfahrtsverband nach § 2 der Mustersatzung für Kreisverbände. Sie konkretisieren sich im Zusammenhang mit den aktuellen sozialen Not- und Bedarfslagen.
- (2) Zentrale Ziele sind:
  - Mitwirkung im örtlichen sozialen Netzwerk
  - Interessensvertretung sozial Benachteiligter
  - Eintreten für den sozialen Frieden
  - Zusammenarbeit mit den übrigen Wohlfahrtsverbänden

- (3) An diesen Zielen orientieren sich die Aufgabenfelder, für die jeweils Arbeitsgemeinschaften der Sozialarbeit gebildet werden. Diese sind im Sinne einer ganzheitlichen Hilfe miteinander zu vernetzen.
- (4) Angehörige der Gemeinschaft der Sozialarbeit sind alle aktiven Mitglieder, die Aufgaben des DRK als Wohlfahrtsverband wahrnehmen und Verantwortung für den sozialen Frieden übernehmen.

## **§ 8 Jugendrotkreuz**

- (1) Das Jugendrotkreuz ist der anerkannte Kinder- und Jugendverband innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes.
- (2) Wesentliches Ziel ist das Mitwirken in den Bereichen:
  - Soziales Engagement
  - Einsatz für Gesundheit und Umwelt
  - Handeln für Frieden und Völkerverständigung
  - Politische Mitverantwortung

Bei der Verwirklichung seiner Zielvorstellung bestimmt das Jugendrotkreuz selbstverantwortlich seine Programme, Inhalte und Methoden.

Aus oben genannter Zielformulierung leitet sich als Aufgabe der Erziehungs- und Bildungsauftrag des Jugendrotkreuzes ab. Diese Aufgabe beinhaltet das Heranführen junger Menschen an die Idee der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und trägt zu ihrer Verwirklichung bei.



- (4) Angehörige des Jugendrotkreuzes sind alle aktiven Menschen im Deutschen Roten Kreuz, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Zugehörigkeitsalter für das Jugendrotkreuz liegt zwischen 6 und 27 Jahren, Leitungskräfte können älter sein. Im übrigen gilt die Ordnung des Badischen Jugendrotkreuzes.

## **§ 9 Arbeitskreise für besondere Aufgaben**

Arbeitskreise umfassen alle aktiven Männer und Frauen, die im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Roten Kreuzes außerhalb der Gemeinschaften nach § 5 Abs. 3 Ziff.1-3 tätig sind. Die Mitglieder der Arbeitskreise werden für ihren Aufgabenbereich ausgebildet oder/und angeleitet.

Über die Bildung von Arbeitskreisen entscheidet der Vorstand.

## **§ 10 Sonstige Formen der freiwilligen-ehrenamtlichen Mitarbeit**

Im Rahmen des „Bürgerschaftlichen Engagements“ und des „Neuen Ehrenamtes“ gibt es Menschen, die an den Aufgaben und Zielen des Deutschen Roten Kreuzes mitarbeiten wollen, ohne aber Mitglied zu sein. Der Vorstand ist aufgefordert, ihre Mitarbeit angemessen in die Tätigkeit des Vereins einzubinden.

### **III. Abschnitt: Verbandliche Ordnung**

#### **§ 11 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz**

- (1.) Der Ortsverein arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.
  
- (2.) Gemäß Abs. 1 sind dem übergeordneten Verband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
  - Drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
  - Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
  - Schädigendes Verhalten von Aufsichtsratsmitgliedern, Vorstandsmitgliedern oder leitenden Mitarbeitern
  - Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen
  - Berichte in der Öffentlichkeit über vorgenannte Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.
  
- (3.) In diesen Fällen hat der übergeordnete Verband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes und seiner Verbandsgliederungen zu unterrichten.

ten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts- Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten- und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- oder hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannte Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

- (4.) Der übergeordnete Verband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich dem Bundesverband anzuzeigen.

## **§ 12 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine**

- (1) Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Gliederungen (Ortsvereinen, Organisationen und Einrichtungen). Soweit nicht anderes bestimmt ist, führen die Ortsvereine die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in ihrem Bereich im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung durch. Sie dürfen im Bereich eines anderen Ortsvereins nur mit dessen Zustimmung tätig werden.
- (2) Die Ortsvereine sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließ-

liche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Partnerschaften der Ortsvereine sind vom Landes- und Kreisverband zu genehmigen und dem Bundesverband anzuzeigen.

- (3) Die finanziellen Beziehungen zwischen den Ortsvereinen und dem Kreisverband werden im Haushaltsplan des Kreisverbands geregelt. Die Haushaltsführung der Ortsvereine wird vom Kreisverband überwacht. Ausrüstungsgegenstände und Räumlichkeiten können zu eigenverantwortlicher Nutzung und Verwaltung zugewiesen werden.
- (4) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, ebenso die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen über € 3.000,-- durch die Ortsvereine bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Kreisvorstands. Die Ortsvereine unterliegen der Prüfung ihrer Haushaltspläne sowie ihrer Bücher- und Kassenführung durch den Kreisverband.
- (5) Die Satzung des Kreisverbands und die Schiedsordnung des DRK sind für die Ortsvereine verbindlich. Soweit diese Vorschriften Mitgliedschaftsrechte und -pflichten enthalten, sind sie Bestandteil der Satzung der Ortsvereine. Soweit der Kreisverband kraft öffentlich-rechtlicher Bestimmungen oder aus anderen Gründen für die Erfüllung bestimmter Aufgaben zuständig ist, ist er berechtigt, Entscheidungen zu treffen, die auch für seine Ortsvereine unmittelbar verbindlich sind.
- (6) Bei Gründung von oder Beteiligung an (gemeinnützigen) Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist zusätzlich die Genehmigung des Landesverbandes und die Genehmigung des Bundesverbandes

zur Führung des Namens „Rotes Kreuz“ und des Kennzeichens einzuholen.

- (7) Erfüllt ein Ortsverein seine Pflichten nicht, so gilt § 37 der Mustersatzung für die Kreisverbände entsprechend.

## **IV. Abschnitt: Mitgliedschaft**

### **§ 13 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Ortsvereins können natürliche Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres sein.
2. Korporative Mitglieder können aufgenommen werden, soweit sie im Bereich des Ortsvereins tätig sind.
3. Die Mitglieder des Ortsvereins sind gleichzeitig Mitglieder des Kreisverbands. Der Kreisverband vermittelt über den Landesverband Badisches Rotes Kreuz die Zugehörigkeit zum Deutschen Roten Kreuz.
4. Mitglieder, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder.

### **§ 14 Ehrenmitglieder**

1. Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Ortsvereins ernannt werden.

### **§ 15 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Beitritt zum Ortsverein erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Ortsverein und Annahme des Antrags.
2. Mit der Mitgliedschaft natürlicher Personen im Kreisverband wird die Mitgliedschaft im Ortsverein erworben, wenn der Wohnsitz des

Mitglieds im Bereich des Ortsvereins liegt.

### **§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte nach § 20.
2. Die aktiven Mitglieder sind für die Zeit der Rotkreuztätigkeit gegen Unfall und Haftpflicht versichert. (Vergleiche § 18 Abs. 2 der Mustersatzung für Kreisverbände)
3. Alle Mitglieder des Ortsvereins sind verpflichtet, die Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.
4. Die passiven Mitglieder zahlen den festgesetzten Vereinsbeitrag. Der Ortsvorstand kann im Einzelfall von der Zahlung befreien.

### **§ 17 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - Tod der natürlichen Person,
  - Auflösung oder Aufhebung des korporativen Mitglieds,
  - Kündigung der Mitgliedschaft,
  - Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband,
  - Ausschluss.
- 2) Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Orts- oder Kreisvorstand abzugeben; sie ist nur zulässig zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten. Die Austrittserklärung von korporativen

Mitgliedern ist gegenüber dem Kreisverband abzugeben.

- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder trotz wiederholter Mahnungen seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Kreisvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Ortsverein erlischt auch die Mitgliedschaft im Kreisverband sowie die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.



## V. Abschnitt: Organisation

### § 18 Organe

- (1) Organe des Ortsvereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Ortsvorstand.
- (2) Die Tätigkeit in einem Organ des Ortsvereins ist ehrenamtlich.
- (3) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anders bestimmt ist. Stimmenthaltungen und nichtige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragen. Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### § 19 Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Ortsvereins
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder gemäß § 16 Abs. 1 und § 13 Abs. 2. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat **eine** Stimme. Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

## **§ 20 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von drei Jahren
  1. den Ortsvorstand; bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern deren Nachfolger ebenfalls für drei Jahren.
  2. mindestens zwei Rechnungsprüfer zur Prüfung der Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung beim Ortsverein,
  3. die Delegierten der Kreisversammlung und die Ersatzdelegierten.
  
- (2) Die Mitgliederversammlung
  1. beschließt über Schwerpunkte seiner Rotkreuzarbeit;
  2. genehmigt den Wirtschaftsplan und beschließt über den Mitgliedsbeitrag, sofern der Kreisverband dies nicht festlegt;
  3. nimmt den Tätigkeitsbericht des Ortsvorstandes inkl. den der Gemeinschaften entgegen, stellt die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung des Ortsvorstandes;
  4. beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisvorstandes über Satzungen, Satzungsänderungen, Gebietsänderungen und die Auflösung des Ortsvereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Ein Antrag nach dieser Vorschrift muss mindestens einen Monat vor der durchzuführenden Mitgliederversammlung den

Mitgliedern unter Angabe des Datums der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **§ 21 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen; er muss dies tun, wenn es von einem Zehntel der aktiven Mitgliedern des Ortsvereins unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt wird.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich ein. Die Einberufung erfolgt in ortsüblicher Weise. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (3) Die Mitglieder der Mitgliederversammlung können Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie müssen begründet werden und spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Ortsvorsitzenden eingehen, der sie unverzüglich den Mitgliedern des Ortsvorstands zuleiten hat. Die Anträge sind den Anwesenden in schriftlicher Form vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## § 22 Der Ortsvorstand

- (1) Der Ortsvorstand besteht aus:
  - dem Ortsvorsitzenden,
  - mindestens einem Stellvertreter, drei Stellvertreter sind anzustreben, damit alle Ortsteile (Neuweier, Varnhalt, Steinbach) vertreten sind
  - dem Schatzmeister,
  - dem Bereitschaftsarzt,
  - der Bereitschaftsleitung,
  - der JRK-Leitung,
  - der Leitung der Sozialarbeit,
  - einem Schriftführer sowie
  - bis zu vier weiteren Personen.
- (2) Der Ortsvorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Bereitschaftsleitung, der Vertreter/in des JRK und der Vertreter/in der Sozialarbeit werden auf Vorschlag ihrer Gemeinschaften gewählt.
- (4) Alle Ämter stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des Ortsvorsitzenden oder seines Stellvertreters mit dem Amt des Schatzmeisters.

- (5) Der Ortsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Hauptamtliche Mitarbeiter des Ortsvereines können nicht einem Organ des Ortsvereines, des Kreisverbandes oder des Landesverbandes angehören.

### **§ 23 Aufgaben des Ortsvorstands**

- (1) Der Ortsvorstand fördert die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitglieder. Er ist für die Führung des Ortsvereines nach dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er kann ihm zustehende Befugnisse und Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für die zukunfts orientierte Weiterentwicklung der Rotkreuzarbeit.
- (3) Der Ortsvorstand hat insbesondere den Wirtschaftsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen
- (4) den Tätigkeitsbericht der Mitgliederversammlung zu erstatten
- (5) die Jahresrechnung vorzubereiten und der Mitgliederversammlung vorzulegen
- (6) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit Ausschüsse und Arbeitskreise bilden. Er bestellt deren Mitglieder und legt deren Aufgabenstellungen fest.

## **§ 24 Der Ortsvorsitzende**

- (1) Der Ortsvorsitzende vertritt den Ortsverein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Ortsvorstand.
- (3) Der Vorsitzende ist für die Leitung und Steuerung des Ortsvereins verantwortlich und fördert die Weiterentwicklung des Roten Kreuzes als Hilfsorganisation, als Wohlfahrtsverband und als Jugendverband.
- (4) In Eilfällen kann er unmittelbare Weisungen erteilen sowie Entscheidungen anstelle des Ortsvorstands treffen. Eilfälle sind insbesondere Katastrophen, Notstände und sonstige Ereignisse, bei denen Gefahr im Verzug ist. Der Ortsvorsitzende hat unverzüglich dem Ortsvorstand über seine Maßnahmen zu berichten.

## **VI. Abschnitt: Gemeinnützigkeit und Rechtsstreitigkeiten**

### **§ 25 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Ortsverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Ortsvereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Der Ortsverein darf weder Mitglieder noch Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den Kreisverband übertragen, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird soll das Vermögen des bisherigen Ortsvereins diesem zugewendet werden.
- (7) Die Mitglieder des Ortsvereines dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Ortsvereins erhalten.

## **§ 26 Das Schiedsgericht**

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen
  - Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
  - Einzelmitgliedern,
  - Einzelmitgliedern und Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
- (2) die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Roten Kreuz ergeben, werden durch Schiedsgerichte im Sinne von §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung entschieden.
- (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (4) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- und disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (5) Das Verfahren der Schiedsgerichte regelt die Schiedsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitglieder verbindlich.
- (6) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.



## **§ 27 Anrufungsfrist**

Die Satzung und alle satzungsmäßig zu treffenden Beschlüsse können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beschlussfassung, wenn ein Protokoll vorgeschrieben ist, einen Monat nach Zugang des Protokolls, angefochten werden.

Anfechtungsberechtigt sind die Mitglieder und der Kreisverband.

## **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 21.03.2009, des Ortsvorstandes und der Zustimmung des Kreisverbandes (erteilt am 20.11.2008) in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung erlischt die bisherige Satzung des Ortsvereins Neuweier-Varnhalt.

## Auszug aus Bundessatzung

.....

### 7 Zuständigkeit des Bundesverbandes

- 1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern, Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse oder Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind.
  
- (2) Der Bundesverband ist ausschließlich zuständig:
  1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 5;
  2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
  3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen;

4. für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
  5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuzzeichens und die Gestattung seiner Verwendung durch Dritte
  6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder, bei Gefahr im Verzug, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

## **Auszug aus dem Leitbild des Deutschen Roten Kreuzes**

### **Unser Leitsatz**

Wir vom Roten Kreuz sind Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Menschen in der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die Opfern von Konflikten und Katastrophen sowie anderen hilfsbedürftigen Menschen unterschiedslos Hilfe gewährt, allein nach dem Maß ihrer Not.

Im Zeichen der Menschlichkeit setzen wir uns für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde aller Menschen ein.

### **Unsere Leitlinien**

#### **1. Der hilfebedürftige Mensch**

Wir schützen und helfen dort, wo menschliches Leiden zu verhüten und zu lindern ist.

#### **2. Die unparteiliche Hilfeleistung**

Alle Hilfebedürftigen haben den gleichen Anspruch auf Hilfe, ohne Ansehen der Nationalität, der Rasse, der Religion, des Geschlechts, der sozialen Stellung oder der politischen Überzeugung. Wir setzen die verfügbaren Mittel allein nach dem Maß der Not und der Dringlichkeit der Hilfe ein. Unsere freiwillige Hilfeleistung soll die Selbsthilfekräfte der Hilfebedürftigen wiederherstellen.

### **3. Neutral im Zeichen der Menschlichkeit**

Wir sehen uns ausschließlich als Helfer und Anwälte der Hilfebedürftigen und enthalten uns zu jeder Zeit der Teilnahme an politischen, rassistischen oder religiösen Auseinandersetzungen. Wir sind jedoch nicht bereit, Unmenschlichkeit hinzunehmen, und erheben deshalb, wo geboten, unsere Stimme gegen ihre Ursachen.

### **4. Die Menschen im Roten Kreuz**

Wir können unseren Auftrag nur erfüllen, wenn wir Menschen, insbesondere als unentgeltlich tätige Freiwillige, für unsere Aufgaben gewinnen. Von ihnen wird unsere Arbeit getragen, nämlich von engagierten, fachlich und menschlich qualifizierten, ehrenamtlichen, aber auch von gleichermaßen geeigneten hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Verhältnis untereinander von Gleichwertigkeit und gegenseitigem Vertrauen gekennzeichnet ist.

### **5. Unsere Leistungen**

Wir bieten alle Leistungen an, die zur Erfüllung unseres Auftrages erforderlich sind. Sie sollen im Umfang und Qualität höchsten Anforderungen genügen. Wir können Aufgaben nur dann übernehmen, wenn fachliches Können und finanzielle Mittel ausreichend vorhanden sind.

### **6. Unsere Stärken**

Wir sind die Nationale Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Wir treten unter einer weltweit wirksamen gemeinsamen Idee mit einheitlichem Erscheinungsbild und in gleicher Struktur auf.

Die föderalistische Struktur unseres Verbandes ermöglicht Beweglichkeit und schnelles koordiniertes Handeln. Doch nur die Bündelung unserer Erfahrungen und die gemeinsame Nutzung unserer personellen und materiellen Mittel sichern unsere Leistungsstärke.

## **7. Das Verhältnis zu anderen**

Zur Erfüllung unserer Aufgaben kooperieren wir mit allen Institutionen und Organisationen aus Staat und Gesellschaft~ die uns in Erfüllung der selbstgesteckten Ziele und Aufgaben behilflich oder nützlich sein können und/oder vergleichbare Zielsetzungen haben. Wir bewahren dabei unsere Unabhängigkeit. Wir stellen uns dem Wettbewerb mit anderen, indem wir die Qualität unserer Hilfeleistung, aber auch ihre Wirtschaftlichkeit ständig verbessern.

### **Herausgeber:**

DRK Ortsverein Rebland  
Altenbergstraße 11  
76534 Baden-Baden

Tel: 07223-52711  
Fax: 07223-959199  
Email: [vorstand@drk-rebland.de](mailto:vorstand@drk-rebland.de)

Januar 2009

